



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 20.06.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Steinhagen, Blatt 4394,

BV lfd. Nr. 1

149,39/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Amshausen, Flur 2, Flurstück 550, Hof- und Gebäudefläche, Straße, An der Jüpke 19, Größe: 872 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der mit 6 im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum 6 und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Abstellplatz 6, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen - Blätter 4389 bis 4395, außer Blatt 4394 - und dem Sondernutzungsrecht an den Kfz.-Abstellplätzen Nr. 1,2,3,4,5,7 des Lageplans.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht

a/ im Falle der Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie,
b/ bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen gemäß Bewilligung vom 14. Februar 1986 eingetragen am 4. März 1986.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem voll unterkellertem, freistehendem Mehrfamilienhaus mit insgesamt sieben Parteien. Das Mietobjekt befindet sich im Dachgeschoss des Hauses.

Die Eigentumswohnung wurde ohne Zustimmung der Eigentümergemeinschaft in zwei separate Wohneinheiten geteilt. Die Eigentümergemeinschaft verlangt die Wiederherstellung des ursprünglichen, in der Teilungserklärung beschriebenen, Zustandes

Baujahr: 1957

Wohnfläche: 91,00 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

